



Kurzinformation

Vegetationsschnitt an Eisenbahnschienenwegen in Italien Ergänzung zu WD 5 - 020/21

Es stellt sich die Frage, wie die Vegetationsrückschnittszone entlang der Eisenbahnschienenwege in Italien definiert ist. Die folgenden Ausführungen basieren auf der Antwort einer Abfrage in Italien.

In Italien verwaltet das Unternehmen **Rete Ferroviaria Italiana (RFI)** die Eisenbahninfrastruktur. Das Präsidialdekret Nr. 753 vom 11. Juli 1980 sieht u.a. Regelungen für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Betriebs von Eisenbahnen und anderen Transportdiensten vor.

Artikel 52 des Dekrets gibt Auskunft zu dem Vegetationsmanagement an Bahngleisen (siehe hierzu: <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.del.presidente.della.repubblica:1980-07-11:753!vig>; Articoli 52).

Danach ist es grundsätzlich untersagt, entlang von Bahngleisen Bepflanzungen, Mauern oder Zäune in einem horizontalen Abstand von weniger als sechs Metern von dem nächstgelegenen Gleis anzubringen bzw. zu errichten. Für Bäume, die eine maximale Höhe von mehr als vier Metern erreichen können, gilt ein Mindestsicherheitsabstand, der sich aus der Summe der erwarteten Höhe plus zwei Metern errechnet. Generell müssen die Abstände zwischen Bepflanzung und Gleisanlagen so angelegt sein, dass die für das sichere Befahren von Kurvenabschnitten erforderliche Sicht gewährleistet ist.

RFI kann die Fällung von Bäumen oder das Entfernen von Bepflanzungen veranlassen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für den Zugverkehr darstellen.
